

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung vom 18.06.2009
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Köhn (HundeStSa 2010)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.01.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„[1] Die jährliche Steuer beträgt für

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. den ersten steuerbaren Hund | 50,00 EUR |
| 2. den zweiten steuerbaren Hund | 60,00 EUR |
| 3. jeden weiteren steuerbaren Hund | 70,00 EUR.“ |

Artikel 2

In die Satzung wird folgender § 17 a eingefügt:

„ § 17 a
Verwendung von Steuerzeichen

Die Steuergläubigerin händigt dem Steuerschuldner zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ein amtliches Steuerzeichen (Hundemarke) aus. Der Steuerschuldner darf steuerbare Hunde, die nicht der Steuerbefreiung unterliegen, außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Steuerzeichen umherlaufen lassen. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Beauftragten der Steuergläubigerin das gültige Steuerzeichen auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die dem Steuerzeichen ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.02.2016 in Kraft.

Köhn,

(L.S.)

Gemeinde Köhn
Der Bürgermeister

Longk